



Schutzkonzept Kindergarten Schatztruhe Freiherr-vom-Stein-Straße 11

Stand April 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	4
1.1. Was ist sexuelle Gewalt?.....	4
1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?	4
1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?	4
2. Risikoanalyse	4
2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	5
2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten).....	5
2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	5
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?.....	6
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	6
2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?	7
2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?.....	8
2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?.....	9
3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	10
3.1. Prävention durch eine ganzheitliche sexuelle Bildung	10
3.2. Prävention durch Partizipation	11
3.3. Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“	11
3.4. Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(inn)en	12
4. Verhaltenskodex	13
4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen	13
4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?.....	13
4.3. Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	13
5. Intervention.....	15
5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)	15



5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?	15
5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?	16
Literaturverzeichnis:	16



1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

1.1. Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S. 373).

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S.54)

1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unsere Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.

2. Risikoanalyse

Gemeinsam hat das Team der Schatztruhe im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der im Kiga Schatztruhe tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.



2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden wird jedoch nicht veröffentlicht.

2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

- Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden wird jedoch nicht veröffentlicht.

2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen allein auf.
- Wenn Kinder uns in den Personalraum begleiten, lassen wir die Türe offenstehen.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen (z. B. Hospitant(inn)en, Vertretungen usw.) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder in einsehbaren Bereichen des Hauses (z. B. Eingangsbereich) auf.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der



Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, im Bad, im Garten etc.).

2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kinder NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. beim Kuseln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung möchten (Küsschen usw.).
- Eltern gehen nicht ins Bad, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Umziehen hilft. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, das Bad zu verlassen, und einen Moment draußen zu warten.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im Haus gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.



2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?

Unter Kolleg(inn)en gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze und Fenster werfen.
- Wir kündigen den Kolleg(inn)en an, wenn wir einem Kind beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende wickeln grundsätzlich nicht. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Kurzzeitpraktikant(inn)en ziehen grundsätzlich keine Kinder um. Jahrespraktikant(inn)en und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht allein in der Schlafwache auf. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Schüler und FOS-Praktikant(inn)en sind mit Kindern nie allein



Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern / Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Handwerker, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte, und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Türe steht, öffnen wir die Tür nur persönlich, nicht über die Gegensprechanlage.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir uns siezen (mit Eltern) und auf angemessenen Körperkontakt achten.

2.7. Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er / sie den Kollegen / die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er / sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem / einer anderen Kollegen / Kollegin.
Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig? Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.“
- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er / sie den Vorfall nicht mit dem / der Kollegen / Kollegin besprechen kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine(n) Kollegen / Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.



2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.



3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Die Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen: Prävention durch sexuelle Bildung sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

3.1. Prävention durch eine ganzheitliche sexuelle Bildung

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Ein differenziertes sexualpädagogisches Konzept für den Kindergarten ist derzeit in Bearbeitung und wird zu einem zukünftigen Zeitpunkt ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Inhalte werden sein:

- Die Psychosexuelle Entwicklung von Kindern,
- Die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung,
- Eine Vertiefung der geschlechtergerechten und -bewussten Pädagogik,
- Die Thematisierung des Gender-Mainstreams,
- Konsequenzen für die Praxis in Bezug auf Gruppen- und Elternarbeit.

Grundsätzlich orientieren wir uns in der Schatztruhe daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).



3.2. Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern, CDs oder Filmen) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden. Im Kindergarten sind folgende Elemente bereits angelaufen oder in Planung:

- Selbstbehauptungsprogramme,
- Einrichten einer Beschwerdestelle,
- Organisation einer Kinderkonferenz

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- Ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können,
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

3.3. Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Beim Träger gibt es eine Fortbildung zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGB VIII“. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist im Rahmen der Einarbeitung verpflichtend. Für die Leitungskräfte gibt es darüber hinaus die Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“ mit jährlichen Fallbesprechungen, die ebenfalls verbindlich ist.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung,
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes,
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten.



3.4. Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(innen)

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber(innen) darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber(innen) gefragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (EL) Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege / keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume. So sind wir für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg(innen) mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte.



4. Verhaltenskodex

4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander,
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen,
- Offene Kommunikation,
- Offene Augen,
- Einhalten vereinbarter Regeln.

4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Der Verhaltenskodex wird neuen Eltern mit der Aufnahme-mappe übergeben,
- Das Beobachtete bei Bedarf ansprechen,
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel) durch Aushänge, Piktogramme etc.

4.3. Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.



- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.



5. Intervention

5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.



5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung / GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Literaturverzeichnis:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskindesterschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.
- Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.
- Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“